

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2016/6 vom 21. August 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_KV\\_2016\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV_2016_6)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2016/6 du 21 août 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2016/6 del 21 agosto 2017

## **Regeste**

Art. 25 Abs. 2 KVG. Art. 35 KVG. Art. 46 KVV. Art. 7 f. KLV. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten der Fusspflege für den an Diabetes leidenden Beschwerdeführer nicht zu erstatten, da diese bereits durch den pauschalen Beitrag an die Pflegekosten gedeckt sind. Zudem sind Fusspfleger bzw. Podologen keine zugelassenen Leistungserbringer. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des KantonsSt. Gallen vom 21. August 2017, KV 2016/6).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat (BGE 110 V 51 E. 3b). Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 30. März 2016 (act. G12.3), welcher auf der Verfügung vom 17. September 2015 (act. G12.2) basiert, lediglich über den Anspruch auf Kostenübernahme für die Behandlungen der Fusspflege vom 9. November 2011 bis 31. Juli 2015 befunden. Wie die Beschwerdegegnerin jedoch richtig ausführt (act. G12), scheint es beim vorliegenden engen sachlichen Zusammenhang aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll, den Streitgegenstand wie vom Beschwerdeführer beantragt (act. G1), auf die Kosten der Fusspflege bis zum 31. März 2016 auszudehnen (vgl. THOMAS LOCHER/THOMAS GÄCHTER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl. Bern 2014, § 75 N 18, mit weiteren Hinweisen). Rechtsprechungsgemäss bildet das Datum des streitigen Einspracheentscheids die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis (vgl. BGE 129 V 169 E. 1; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2015, N 99 zu Art. 61). Allfällige Ansprüche auf eine Kostenübernahme der Fusspflege nach dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 30. März 2016 sind damit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die vom Beschwerdeführer signalisierte Bereitschaft, die Kosten der Fusspflege ab 1. Oktober 2016 selbst zu bezahlen (vgl. act. G15.1), macht das Verfahren nicht gegenstandslos. Nicht Streitgegenstand sind sodann Kostenübernahmen für andere Leistungen, so insbesondere für die in den Akten erwähnten Teststreifen und Alkoholtupfer (vgl. act. G12.4 ff., G12.14). Zu beurteilen ist schliesslich nur ein Anspruch auf Kostenübernahme gegenüber der Beschwerdegegnerin, nicht gegenüber der Beigeladenen.

### **E. 2**

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist damit einzig der Anspruch des Beschwerdeführers auf Kostenübernahme der Fusspflegebehandlungen vom 9. November 2011 bis 31. März 2016. Der Beschwerdeführer ist unbestritten Diabetiker Typ II und die Fusspflegebehandlungen wurden ärztlich angeordnet (act. G12.12).

2.1 Laut Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen. Zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind die in Art. 35 Abs. 2 KVG abschliessend aufgezählten Leistungserbringer zugelassen. Art. 25 Abs. 2 KVG enthält einen Katalog von Leistungen, die unter die Übernahmepflicht der Krankenversicherer fallen. Als Pflichtleistung aufgeführt sind unter anderem die stationär oder in einem Pflegeheim durchgeführten Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen. Diese Leistungen müssen von Ärzten oder Chiropraktoren oder auf deren Anordnung bzw. in deren Auftrag durch eine andere Person erbracht werden (lit. a Ziff. 1). Als Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen, werden Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Pflegefachpersonen, Logopäden und Ernährungsberater zugelassen, die ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung ausüben (Art. 46 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]).

2.2 Gemäss Art. 33 lit. b KVV bezeichnet das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) nach Anhören der zuständigen Kommission die nicht von Ärzten oder Chiropraktoren erbrachten Leistungen nach Art. 25 Abs. 2 KVG. Gestützt darauf wurden die Art. 5 ff. der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31) erlassen. Demgemäss gelten Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag von Pflegefachpersonen, von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder von Pflegeheimen erbracht werden als Leistungen nach Art. 33 lit. b KVV (Art. 7 Abs. 1 KLV). Zu diesen Leistungen zählt u.a. die Fusspflege bei Diabetikern (Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 10 KLV). Die Versicherung übernimmt für von Pflegeheimen i.S.v. Art. 7 Abs. 1 und 2 KLV erbrachte Leistungen je nach Pflegebedarf tägliche pauschale Beiträge an die Kosten der Leistungen (Art. 7a Abs. 3 KLV). Das B.\_\_\_\_ ist als Leistungserbringerin dem Administrativvertrag vom 29. April 2013 zwischen Z.\_\_\_\_ Schweiz und den HSK-Versicherern, zu denen die Beschwerdegegnerin gehört, angeschlossen (act. G12.16, vgl. Anschlussvertrag zum Administrativvertrag vom 1. November 2013; act. G12.17). Gemäss Art. 7.3 des Administrativvertrags sind mit der Bezahlung der Beiträge gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV sämtliche krankenversicherungsrechtliche Leistungen für Pflegemassnahmen nach Art. 7 Abs. 2 KLV abgegolten. Entstehen bei der Anwendung des Vertrages Differenzen, sollen diese grundsätzlich von den Betroffenen bereinigt werden. Bei Nichteinigung richtet sich das weitere Vorgehen bei Streitigkeiten nach Art. 89 KVG (Art. 13.1 f. des Administrativvertrags).

2.3 Vorerst ist zu prüfen, ob die Kosten der Fusspflege, wie von der Beschwerdegegnerin vorgebracht, bereits durch den von ihr unstreitig bezahlten Pauschalbeitrag i.S.v. Art. 7a Abs. 3 KLV gedeckt sind (vgl. Auszug für die Steuererklärung vom 26. Januar 2016 und Rechnung vom 15. September 2016 in act. G 9.3). C.\_\_\_\_, welche beim Beschwerdeführer die Fusspflege durchführte, ist soweit aktenkundig nicht vom B.\_\_\_\_ angestellt, wurde jedoch von diesem mit der Behandlung betraut (act. G9, G12.12), weshalb die Leistung grundsätzlich unter Art. 7 Abs. 1 lit. c KLV fällt. Strittig ist, ob die beim Beschwerdeführer durchgeführte Behandlung als Fusspflege bei Diabetikern i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 10 KLV gilt oder, wie die Beigeladene

ausführt, als fachpodologische, invasive Leistung davon nicht erfasst ist (act. G15, vgl. act. G9.7, G9.9). Es erscheint dem Sinn und Zweck des genannten Artikels entsprechend, dass mit "Fusspflege bei Diabetikern" gerade die spezifisch von Diabetikern benötigte Fusspflege gemeint ist, welche über die auch bei nicht an Diabetes erkrankten Bewohnern eines Pflegeheims erforderliche hinausgeht. Dies, zumal die Hilfe bei der Körperpflege, worunter auch die Fusspflege zu verstehen ist, bereits als Massnahme der Grundpflege in Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV aufgeführt ist. Wie der Bundesrat bezugnehmend auf eine Motion vom 8. März 2012 zur Kostenübernahme für die Fusspflege durch Podologinnen und Podologen festhielt, macht die KLV keine Vorgaben bezüglich der Qualifikation, welche die Pflegefachpersonen bzw. Mitarbeitenden der Organisationen der Krankenpflege und Pflegeheimen erfüllen müssen, um Fusspflege bei Patienten mit Diabetes vornehmen zu können (Stellungnahme vom 23. Mai 2012, abrufbar unter [www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20123111](http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20123111), eingesehen am 12. Juli 2017). Mit Stellungnahme vom 18. Februar 2015 bezüglich Kostenübernahme für die Fusspflege durch Podologinnen und Podologen bei ärztlicher Anordnung (act. G12.12; Volltext abrufbar unter [www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20144013](http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20144013), eingesehen am 12. Juli 2017) führte der Bundesrat aus, es sei den Leistungserbringern freigestellt, für Fusspflegeleistungen bei Diabetes Podologinnen und Podologen zu engagieren. Daraus ist zu schliessen, dass auch die tiefer gehende, teilweise invasive Fusspflege durch einen Fusspfleger oder Podologen (vgl. zur Tätigkeit von Podologen Art. 50 der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege; sGS 312.1) von Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 10 KLV erfasst ist. Der Beschwerdeführer brachte in seiner Einsprache vom 14. Dezember 2015 selbst vor, die Fusspflege beschränke sich auf das Schneiden der Nägel und Eincremen der Füsse. Zudem würden seine Füsse periodisch von einer Fachpflegefrau begutachtet (act. G9.2). Die von C.\_\_\_\_ durchgeführte Fusspflege scheint demnach keinen invasiven Charakter zu haben und damit nicht über eine Behandlung i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 10 KLV hinauszugehen. Allenfalls könnte sie gar als Massnahme der Grundpflege i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV interpretiert werden (vgl. den diesbezüglichen Hinweis in act. G9.15, wonach die Füsse unbedenklich seien und die Fusspflege durch das Personal des B.\_\_\_\_ gemacht werden könne). Schliesslich enthält die Auflistung der ausserhalb der Pauschale zu verrechnenden speziellen Pflege in Art. 5.1.7 des Anschlussvertrags zum Administrativvertrag (act. G12.17) und im Anhang 4 zum Administrativvertrag keine Fusspflegeleistungen, was dafür spricht, dass sie bereits in den pauschalen Beiträgen enthalten sind. Wie die nachfolgende Erwägung zeigt, muss die Frage der Unterstellung der durchgeführten Fusspflege unter Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 10 KLV und daraus folgend die Frage, ob die Leistungen in den von der Beschwerdegegnerin geleisteten pauschalen Beiträgen enthalten sind, vorliegend nicht abschliessend beurteilt werden. Die rechtsverbindliche Auslegung des zwischen der Beschwerdegegnerin und der Beigeladenen umstrittenen Art. 7.3 des Administrativvertrags ist vorliegend nicht Streitgegenstand (vgl. Art. 13.1 f. des Administrativvertrags) und die Frage, ob und durch wen medizinisch invasive Massnahmen zu entschädigen sind, stellt sich hier gar nicht. Soweit die Voraussetzung von Art. 7 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 10 KLV bejaht wird, sind die Kosten jedenfalls durch den Beitrag der Beschwerdegegnerin i.S.v. Art. 7a Abs. 3 KLV gedeckt und müssen aufgrund des Art. 7.3 des Administrativvertrags von ihr nicht zusätzlich vergütet werden. 2.4 Selbst wenn die genannten Voraussetzungen verneint würden, hätte der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Vergütung der geltend gemachten Kosten.

Unabhängig davon, ob es sich bei C.\_\_\_\_ um eine Fusspflegerin (act. G9, act. G9.2, act. G12.3, G12.6) oder eine Podologin (act. G1, G12.2, G12.3, G12.4) handelt, gilt sie nach derzeit geltender Rechtslage nicht als zugelassene Leistungserbringerin, die selbständig oder auf ärztliche Anordnung hin Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen kann (Art. 35 Abs. 2 KVG, Art. 46 Abs. 1 KVV). Auch ist sie soweit aktenkundig weder für eine Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause tätig, noch eine anerkannte Pflegefachfrau (act. G12.3; vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a und b KLV), welche anerkannte Leistungen erbringen könnte. 2.5 Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf die beantragte Kostenvergütung durch die Beschwerdegegnerin. Das im Sozialversicherungsrecht geltende Legalitätsprinzip schliesst die Erbringung von "Kulanzleistungen", wie sie der Beschwerdeführer sinngemäss erwähnt (act. G9.2, G9.4 f.), aus.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Beschwerdegegnerin habe ihre Aufklärungs- und Beratungspflicht verletzt, da sie ihn nicht darüber beraten habe, wie er die für Diabetiker grundsätzlich von der Krankenkasse zu bezahlende Pflichtleistung der Fusspflege erhalten könne, ohne selbst dafür zu bezahlen (act. G9). Wie die Beschwerdegegnerin jedoch richtig vorbringt (act. G12), hat sie dem Beschwerdeführer mehrfach mitgeteilt, es müsse ein anerkannter Leistungserbringer beigezogen werden und ihm empfohlen, sich mit dem B.\_\_\_\_ in Kontakt zu setzen, da die Leistungen bereits durch den Pauschalbetrag gedeckt seien (vgl. act. G12.2, G12.5, G12.13). Es liegt damit keine Verletzung der Beratungs- und Aufklärungspflicht i.S.v. Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) vor.

### **E. 4**

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 3'026.15 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.